

umfassender ist und auch Dritte mit betrifft, ändert doch nichts daran, daß er insoweit mangels entsprechenden Antrags nicht behandelt wurde. Es entspricht einfach nicht dem tatsächlichen Ablauf der Beratung, wenn Bredernitz behauptet, daß im Hinblick auf den Dritten noch ein Antrag Vorgelegen habe, der „sich direkt aus dem Hauptantrag herleitet, in ihm enthalten ist“, um damit begründen zu können, daß der Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles auch diesen Teil der gesellschaftlichen Widersprüche einschließe, § 37 Abs. 2 AGO also erfüllt sei. Richtig ist nur soviel, daß die Möglichkeit dazu bestand, daß die Konfliktkommission diesen Teil der gesellschaftlichen Widersprüche hätte aufdecken und behandeln können. Das ist aber etwas anderes als die dem Beratungsablauf widersprechende Fiktion, diese Widersprüche seien auf Antrag einer Partei hin mit Gegenstand der Beratung gewesen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Zulässigkeit der Einbeziehung eines Dritten durch die Konfliktkommissionen unbestritten ist.

Das Oberste Gericht vertritt erstmals in seinem Urteil vom 17. August 1962 - Za 9/62 - (NJ 1963 S. 29) die Auffassung, die Einbeziehung gem. § 22 Abs. 1 AGO könne nur im Rahmen eines in Inhalt und Umfang durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO bestimmten — also im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten — Streitfalles erfolgen; sie dürfe aber nicht dazu führen, für oder gegen den Dritten ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Gericht selbst einzuleiten. Das Oberste Gericht geht sogar so weit, daß es die Einbeziehung von dem ausdrücklichen Antrag der dadurch begünstigten Partei abhängig macht. So bringt es im Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 24/63 - (NJ 1964 S. 31) zum Ausdruck, daß eine Entscheidung zugunsten oder zu Lasten eines einbezogenen Dritten nur auf Antrag einer Partei möglich sei. Werde kein Antrag gestellt, so müsse das Gericht seinen Beschluß über die Einbeziehung aufheben und den Dritten aus dem Prozeß entlassen.

Die vom Obersten Gericht angenommene Bindung an den Antrag einer Partei entkleidet die Einbeziehung jeglicher Wirksamkeit. Die Einbeziehung geschieht doch deshalb, weil die dadurch begünstigte Partei von sich aus nichts getan hat oder zu befürchten ist, daß sie nichts tun wird, um ihre mit dem zur Verhandlung stehenden Konflikt zusammenhängenden Ansprüche durchzusetzen. Durch die Einbeziehung soll erreicht werden, daß über diese Ansprüche gleichzeitig mit verhandelt und damit der sozialistischen Gesetzlichkeit zum Durchbruch verholfen wird. Diese im Interesse der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendige Erweiterung des Verfahrens kann nicht vom Verhalten der Anspruchsberechtigten abhängen. Das würde dem Charakter dieses neuen Verfahrensprinzips widersprechen und die erzieherische Funktion des gerichtlichen Verfahrens in Frage stellen.

Die vom Obersten Gericht vertretene Auffassung wird aber auch dem Wortlaut des § 22 AGO nicht gerecht. Er spricht ohne jede Einschränkung davon, daß das Gericht Dritte einbeziehen kann, „wenn es zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist“ oder eine Partei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens Ansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Es ist kein Raum dafür, in diese Regelung das Erfordernis „auf Antrag“ hineinzuzinterpretieren.

Aus dem Charakter und der Funktion des § 22 Abs. 1 AGO ist vielmehr zu schließen, daß es sich hier um ein völlig selbständiges, vom Willen der Beteiligten unabhängiges Recht des Gerichts handelt, durch Einbeziehung des berechtigten oder verpflichteten Dritten die Ansprüche in das Verfahren mit einzuführen, die

sich aus dem vor der Konfliktkommission bzw. durch Klage anhängig gemachten Konflikt noch ergeben<sup>1</sup>.

Es bedarf hierzu ebensowenig des Antrags einer Partei, sei es vor oder nach der Beschlußfassung des Gerichts, wie bei dem Klagerecht des Staatsanwalts gem. § 21 Abs. 2 AGO. Es geht doch bei beiden Instituten, dem „Einbeziehung“ genannten Initiativrecht des Gerichts und dem Initiativrecht des Staatsanwalts, darum, im gesellschaftlichen Interesse die Untätigkeit oder sogar den Widerstand der zur Geltendmachung eines Anspruchs verpflichteten Partei zu überwinden und das sozialistische Arbeitsrecht insoweit durchzusetzen. Es wird deshalb sowohl mit dem Einbeziehungsrecht des Gerichts als auch dem Initiativrecht des Staatsanwalts das Antragsprinzip zugunsten der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit bewußt durchbrochen.

Die Vorrangigkeit der unbedingten Durchsetzung des sozialistischen, Arbeitsrechts gegenüber den Parteien wird hier genauso sichtbar wie in den §§ 41, 43, 48 AGO, die Klage- und Berufungsrücknahmen oder Vergleiche nicht zulassen, wenn sie nach Meinung des Gerichts mit der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht zu vereinbaren sind. Die Arbeitsgerichtsordnung kennt auch nicht das Verbot der *reformatio in peius*. Deshalb ist die Berufungsinstanz nicht auf die Anträge des Berufungsklägers beschränkt, sondern hat auch nachzuprüfen, ob das erstinstanzliche Urteil zuungunsten des Berufungsklägers abzuändern ist.

Auch die Auffassung des Obersten Gerichts, mittels der Einbeziehung dürfe nicht ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Gericht selbst eingeleitet werden, wäre mit dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 AGO nicht zu vereinbaren, wenn damit, wie die Ausführungen im Urteil vom 17. August 1962 vermuten lassen, gemeint sein sollte, daß bei der Klage eines Werk tätigen gegen den Betrieb aus einer gesetzwidrigen Kündigung der dafür verantwortlichen Kaderleiter nicht zum Zwecke seiner materiellen Verantwortlichkeit einbezogen werden dürfe. Das ist doch genau der Fall, auf den sich § 22 Abs. 1 Satz 2 bezieht, der die Einbeziehung dann vorsieht, wenn eine Partei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens gegen Personen, Betriebe oder Einrichtungen Ansprüche geltend machen kann. Allerdings sind der Einbeziehung insoweit Grenzen gesetzt, als dadurch die arbeitsrechtliche Zuständigkeit nicht überschritten werden darf. Es kann deshalb — im Gegensatz zu der von Kaiser/Kellner/Schulz<sup>1 2 3</sup> vertretenen Auffassung — im Wege der Einbeziehung über die Ansprüche eines Betriebes gegen einen anderen Betrieb nicht entschieden werden, auch wenn sie sich im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen eines Werk tätigen ergeben. Arbeitsrechtlicher Natur sind diese Ansprüche nur im Verhältnis des Werk tätigen zum Betrieb, nicht aber im Verhältnis der Betriebe zueinander.

Offensichtlich resultiert das Bemühen Bredernitz' und des Obersten Gerichts, § 22 Abs. 1 mit § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO in Einklang zu bringen, aus der Meinung, anders würde Ziff. 43 Abs. 2 der Konfliktkommissions-Richtlinie vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) verletzt, die bestimmt, daß die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts ist.

Dazu ist jedoch zu sagen, daß die in § 22 AGO vorgesehene Möglichkeit, im Wege der gerichtlichen Einbeziehung einen bisher am Verfahren unbeteiligten

<sup>1</sup> In diesem Sinne wird die Einbeziehung auch von Kaiser/Kellner/Schulz, Die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte, Schriftenreihe Arbeitsrecht, Heft 11, Berlin 1962, S. 80 erläutert. Sie sagen dazu noch, daß „die Tatsache, daß gegen den einzubeziehenden Werk tätigen noch kein Verfahren vor der Konfliktkommission stattgefunden hat, keineswegs ein Grund (sei), von der Einbeziehung abzusehen“.  
3 a. a. O., S. 82.